Hans Dietrich

33332 Gütersloh, den 2.4.1997

Julius-Leber-Str. 2 Tel./Fax 05241/55803

Kriminalpolizei Gütersloh Abt. Wirtschaftsstrafsachen Berliner Straße 131

33330 Gütersloh

Strafanzeige in Sachen

Patentanmeldung P 38 30 737.5

P 44 10 356.5 / P 44 29 116.7

Gebrauchsmusteranmeldung 2 95 15 003.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Akten der o.g. Anmeldungen mittels Kopien stelle ich Strafanzeige gegen die Bielefelder Patentanwälte Steinmeister & Partner, Bielefeld, wegen

- a) Parteiverrat
- b) Betrug
- c) Unterschlagung von Dokumenten und rückerstatteten Amtsgebühren
- d) arglistiger Täuschung und Verletzung der Treuepflicht.

## Begründung zu a

Mit Schreiben vom 3.2.1994 (Anlage 1) wurde mir von der Firma Miele die Übertragungserklärung der Patentanmeldung P 38 30 737.5 (Anlage 1a) zugesandt.

Am 8.2.1992 bevollmächtigte ich die Patentanwälte Steinmeister & Partner mit Vollmacht (Anlage 2, damals noch Blanko-Vollmacht), meine Interessen gegenüber Dritten zu vertreten.

Daraufhin wurde mir von den Anwälten mit Schreiben vom 18.3.1994 (Anlage 3) mitgeteilt, dass sie die Umschreibung und Prüfung beim Patentamt beantragt und sich als Vertreter bestellt hatten (Anlage 3a). Gleichzeitig war meine Anmeldung in die routinemäßige Gebührenüberwachung aufgenommen worden. Die Rechnung (Anlage 3b) war dem Schreiben beigefügt.

In der Gebührenüberwachung des Patentanwaltsbüros Steinmeister & Partner wurde meine Anmeldung demnach seit März 1994 unter der Bezeichnung 'Patentanmeldung P 38 30 737.5 Miele & Cie. GmbH & Co.' geführt (siehe Erinnerungen, Rechnungen und Quittungen der Jahre 1994 und 1995, Anlage 4, 4a, 4b, 5, 5a, 5b).

Die am 2.11.1995 der Patentrolle entnommenen Daten (Anlage 6) wurden mir vom Dortmunder Patentanwalt Dipl.-Ing. Henfling zugesandt.

Sie weisen die Firma Miele noch als Inhaber und die Patentanwälte Steinmeister & Partner als deren Vertreter mit dem Datum vom 9.9.1988 aus.

Der am 9.9.1988 eingereichte Antrag auf Erteilung eines Patents (Anlage 7) besagt zweifelsfrei, dass die Firma Miele Anmelder war, ihr Vertreter der Herr Mahne, ausgewiesen mit der Allgemeinen Vollmacht AV 20/86. Anmeldercode-Nr. und Zustelleradresscode-Nr. weisen laut Aussage des Patentamtes beide die Firma Miele aus, die also nachweislich zu diesem Zeitpunkt nicht von den Bielefelder Anwälten vertreten wurde. Dies wird ebenfalls durch die Offenlegungsschrift vom 22.3.1990 (Anlage 8) belegt.

## Begründung zu b

In dem Schreiben vom 3.2.94 (Anlage 1) wies die Firma Miele ausdrücklich daraufhin, dass die Umschreibungsgebühr mit Gebührenmarken bereits übernommen wurde (Anlage 1 a).

Mit Rechnung der Patentanwälte Steinmeister & Partner vom 18.3.1994 (Anlage 3b) wurden mir unter der Rubrik 'Verauslagte Amtsgebühren' Umschreibungsgebühr/ Prüfungsgebühr' mit DM 350,-- berechnet.

Das Kostenmerkblatt (Anlage 9) und der normalerweise beim Antragsteller verbleibende Durchschlag des Anmeldeformulars (Anlage 10, Rückseite) sagen aus, dass die Prüfungsgebühr bei einer Patentanmeldung, bei der bereits der Recherchenantrag gestellt wurde, nur DM 250,-- beträgt. Recherchenantrag war in diesem Fall mit der Anmeldung gestellt worden (Anlage 7).

Bestellte Druckschriften kosten dem Merkblatt nach DM 20,--, in zweifacher Ausfertigung DM 40,--. Gesamtbetrag der Amtsgebühren demnach DM 290,--. Dieser Betrag wurde mittels Gebührenmarken mit dem Eingabeschreiben vom 18.3.1994 (Anlage 3a) beim Patentamt eingereicht.

Die restlichen DM 60,-- sind demzufolge Umschreibungsgebühren. Diese waren jedoch bereits von der Firma Miele gezahlt worden (Anlage 1 und 1a).

Weiterhin wurde mir von den Patentanwälten mit Schreiben vom 22.11.1994 (Anlage 11) der Bescheid des Patentamtes vom 7.11.1994 (Anlage 11a) und die Gebührenrechnung vom 22.11.1994 (Anlage 11b) zugeschickt.

Mit der Gebührenrechnung wurden noch Umschreibungsgebühren erhoben, deren Rückzahlung bereits am 13.10.1994 (siehe Vermerk auf Anlage 12) angeordnet worden war.

Nicht genau nachzuvollziehen sind auch die unterschiedlichen Anwalts-Grundgebühren (Anlage 3b, 14c, 15b), wobei die niedrige Berechnung in der Anlage 3b mit der Stellungnahme 'Entgegenkommen' kommentiert wurde.

## Begründung zu c

Zur Beantragung eines Patents beim Deutschen Patentamt ist das Antragsformular P 2007 (Anlage 10) anzuwenden. Dieses besteht aus dem Antragsblatt, das beim Patentamt verbleibt, aus der Empfangsbescheinigung und aus dem beim Anmelder verbleibenden Formblatt.

Im Fall einer Gebrauchsmusteranmeldung gilt das Formular G 6003 (Anlage 13), ebenfalls aus 3 Teilen, wie oben beschrieben, bestehend.

Bei der Patentanmeldung P 44 29 116.7 wie auch bei der Gebrauchsmusteranmeldung 2 95 15 003.3 wurden mir von den Patentanwälten Steinmeister & Partner jeweils nur die Empfangsbescheinigungen zugesandt (siehe Anlage 14, 14a und 14b sowie 15 und 15a), so dass die Möglichkeit einer Kontrolle über eingereichte Unterlagen und entstandene Amtsgebühren nicht bestand.

Desweiteren geht aus dem Vermerk des Patentamtes auf dem Schreiben der Bielefelder Anwälte vom 8.6.1994 (Anlage 12) hervor, dass die Rückzahlung der mit Marken entrichteten Amtsgebühren in Höhe von DM 60,-- am 13.10.1994 angeordnet wurde, da Umschreibungsgebühren laut Anlage 16 nicht erforderlich seien.

Dieser Betrag von DM 60,-- wurde mir weder überwiesen noch gutgeschrieben, statt dessen erhielt ich, wie bereits unter 'b' angeführt, eine Gebührenrechnung (Anlage 11b) über die nicht fälligen Umschreibungsgebühren (Anlage 16).

Begründung zu d

Seitens der Patentanwälte Steinmeister & Partner wurde mir das Schreiben vom 8.6.1994 an das Deutsche Patentamt (Anlage 12), mit dem die Umschreibung der Anmeldung P 44 10 356.5 beantragt worden war, übermittelt.

In diesem Schreiben wird die kurzfristige Nachreichung der Vertretervollmacht erklärt. Diese Vollmacht liegt jedoch nicht der Akte im Patentamt bei. Die Anlage 17 weist die Anwälte nur als Antragsteller, nicht als Vertreter aus.

Mit der in der Anlage 16 unter der Rubrik 'Vertreter' geführten Nr. 71 36 463 wird meine Zustelladresse gekennzeichnet (siehe Anlage 18).

Anlage 19 und 11a zeigen ebenfalls, dass das Patentanwaltsbüro nicht als Vertreter vermerkt wurde.

Täuschung und Pflichtverletzung sehe ich auch in der Tatsache begründet, dass mir die zustehenden Formblätter der Anmeldungen P 44 29 116.7 und 2 95 15 003.3, die auch Auskunft über Vertretervollmacht und andere eingereichte Unterlagen geben, vorenthalten wurden.

Hochachtungsvoll

faus Diet. &

Anlagen